

Wahlbekanntmachung

Am **15. Januar 2023** findet die Wahl des Landrats des Kreises Minden-Lübbecke statt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Rahden ist in 13 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Wahllokal
010 Rahden-Süd/West	Haus Bohne, Raum 1 Lübbecker Straße 38 32369 Rahden
020 Rahden-Mitte/Nord	Städt. Sekundarschule Rahden, Gebäude B, Raum 1 Freiherr-Vom-Stein-Straße 1 32369 Rahden
030 Rahden-Stelle	Städt. Sekundarschule Rahden, Gebäude B, Raum 2 Freiherr-Vom-Stein-Straße 1 32369 Rahden
040 Kleinendorf-Süd/West	Schützenhaus Kleinendorf, Raum 1 Museumshof 2 32369 Rahden-Kleinendorf
050 Kleinendorf- Mitte/Nord	Schützenhaus Kleinendorf, Raum 2 Museumshof 2 32369 Rahden-Kleinendorf
060 Varl-Nord	Schule Varl Varler Schulweg 8 32369 Rahden-Varl
070 Varl-Süd	Gasthaus „Zum Goldenen Hecht“ Schnakenpohl 3 32369 Rahden-Varl
080 Sielhorst	Dorfgemeinschaftshaus Sielhorst Springeldamm 1 32369 Rahden-Sielhorst
090 Pr. Ströhen	Schule Pr. Ströhen, Raum 1 Pr.-Ströher-Allee 19 32369 Rahden-Pr. Ströhen
091 Tielge	Gastwirtschaft Niermann Wagenfelder Straße 58 32369 Rahden-Pr. Ströhen
100 Wehe-Dorf	Begegnungsstätte Wehe, „Vereinsraum Wehe aktiv“ Am Kindergarten 3 32369 Rahden-Wehe
110 Wehe-Barl	Gaststätte Ludewigs Landhaus Barler Straße 17 32369 Rahden-Wehe
120 Tonnenheide	Schule Tonnenheide,

	Raum 1 Tonnenheider Schulweg 7 32369 Rahden-Tonnenheide
--	---

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.12.2022 bis 25.12.2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten jeweils zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten um 14.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rahden, Lange Str. 9, 32369 Rahden zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt.

Der/ die Wähler/in hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet und damit gewählt werden.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern/ Wählerinnen in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an den Wahlen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes des Kreises Minden-Lübbecke oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Rahden die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag samt Wahlschein) beschaffen.

Der Stimmzettel ist nach Kennzeichnung in den Stimmzettelumschlag (blau) zu legen und dieser ist fest zu verschließen. Der Stimmzettelumschlag (blau) sowie der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag (rot) zu legen und so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a) Abs. 1 und Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldbuße bestraft.

Rahden, 22.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Drunagel)

